

Protokollauszug der Niederschrift
der 91. Sitzung des AK VB/G der AGBF und des DFV
vom 15. mit 17. Oktober 2014 in Wien

5.2 Ausführung Sicherheitstreppe in Standardbauten [Herr Weinhold]

Diskussion:

Die Diskussion, ob vereinfachte Ausführungen von Sicherheitstreppe zur Sicherstellung des ersten und gleichzeitig zweiten Rettungsweges unterhalb der Hochhausgrenze sachgerecht erscheinen, führte zu folgender Grundsatzbetrachtung.

Führt der erste und zweite Rettungsweg über einen Treppenraum, so ist dieser so auszubilden, dass Feuer und Rauch nicht eindringen kann. Dies sichert den vertikalen Rettungsweg und somit auch den Angriffsweg der Feuerwehr. Die Muster-Hochhausrichtlinie beschreibt, unter welchen baulichen und technischen Voraussetzungen ein Treppenraum als ausreichend sicher eingestuft werden kann. Unwesentlich ist bei dieser Grundsatzbetrachtung, ob es sich um ein Hochhaus oder um ein Gebäude unter der Hochhausgrenze handelt, da alle Nutzer den Anspruch auf eine vergleichbare Sicherheit haben und in beiden Fällen beide Rettungswege über den einen Treppenraum führen.

Bei der Ausführung von Sicherheitstreppe muss somit das in der Muster-Hochhausrichtlinie beschriebene Schutzniveau erreicht werden. Bei alternativen Ausführungen ist die Gleichwertigkeit sowohl für die Rettungswegführung als auch dem Schutz des Angriffsweges (u.a. können Türen offen stehen) nachzuweisen.